

Worms, August 2021

Informationsmappe

Fachschule Sozialwesen
Fachrichtung Sozialpädagogik

Teilzeit

Einleitung

Mit dieser Informationsmappe möchten wir Sie über den neuen Weg in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung informieren.

Seit dem Schuljahr 2012/ 2013 bietet die Karl-Hofmann-Schule Berufsbildende Schule Worms (KHSW) einen Bildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher in **Teilzeitform** an.

Ziel der Teilzeitform

Die Organisationsform der Teilzeitausbildung ist so gestaltet, dass durch

- zeitliche Flexibilisierung des Modulangebotes (Abendunterricht),
- integrierte Lernkonzepte (Selbstlernzeiten),
- Anerkennungsregelungen von praktischen Beschäftigungszeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen (Integration des Berufspraktikums)

die Ausbildung besonders für Berufstätige eine Alternative zur Vollzeit-Fachschule darstellt.

In dieser Form der Ausbildungsart können die Schülerinnen und Schüler bereits während ihrer Ausbildungszeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung arbeiten (Vertrag gemäß Fachkräftevereinbarung).

Das kann eine Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort oder Krippe), ein Heim oder ein Jugendzentrum sein.

Dadurch verkürzt sich die Ausbildungszeit, verglichen mit der bisherigen Teilzeitform, um ein Jahr und die Auszubildenden verdienen bereits während der Ausbildung ihr eigenes Geld.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Ziel des Bildungsgangs.....	4
3	Aufnahmevoraussetzungen.....	4
4	Unterricht	5
5	Selbstlernzeiten	5
6	Ausbildungsdauer	6
7	Ausbildungsinhalte	7
8	12-Wochen Praktikum	8
9	120-Stunden Praktikum	9
10	Liste anerkannter Praktikumsorte (→ auch Berufspraktikum)	10
11	Berufspraktikum (im Anschluss an drei Jahren Abendschule).....	11
11.1	Zulassung Berufspraktikum	12
11.2	Lernmodul Abschlussprojekt	13
12	Mögliche Verträge.....	14
13	Abschluss	15
14	Ansprechpartner und weitere Informationen.....	15

1. Rechtliche Grundlagen

Die Organisation und der Ablauf des Bildungsgangs beruhen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Fachschulverordnung** für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 sowie
- Der **Prüfungsordnung** für die berufsbildenden Schulen vom 05. Mai 1978 und
- Die **Schulordnung** für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 09. Mai 1990
- Das **Schulgesetz (SchulG)** RLP vom 30. März 2004

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ziel des Bildungsgangs

Der Bildungsgang vermittelt die Befähigung, als Erzieherin oder als Erzieher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Ganztagschule tätig zu sein.

3. Aufnahmevoraussetzungen

Qualifizierter Sekundarabschluss I und	
•	Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BbiG) oder der Handwerksordnung (HWO) oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder
•	der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
•	mind. 3-jährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
•	mind. 3-jähriges Führen eines Familienhaushaltes mit mindestens einem minderjährigen Kind
Fachhochschulreife, Hochschulreife und	
•	mind. 4-monatige einschlägige praktische Tätigkeit

4. Unterricht

Die Teilzeitausbildung umfasst zwischen **15 und 17 Unterrichtswochenstunden (plus Selbstlernzeiten)**, die an der Karl-Hofmann-Schule Worms **abends** bzw. evtl. in manchen Schuljahren auch **samstags** angeboten werden.

Die Unterrichtszeiten teilen sich wie folgt auf:

Unterrichtszeiten werktags (abends):

Std.	Uhrzeit
11./12.	17:30-19:00
13.	19:10-19:55
14.	20:05-20:50
15.	20:50-21:35

**Unterrichtszeiten samstags
(14-tägig):**

Std.	Uhrzeit
1./2.	07:50-09:20
3./4.	09:35-11:05
5./6.	11:20-12:50

Die jeweiligen Unterrichtstage werden am ersten Schultag bekannt gegeben.

5. Selbstlernzeiten

Bis zu 25% der Unterrichtsstunden eines jeden Moduls können als Selbststudium absolviert werden.

Ein Teil des Unterrichtsstoffs wird unabhängig vom Lernort Schule erarbeitet.

6. Ausbildungsdauer

Der Bildungsgang dauert in der Teilzeitform je nach Voraussetzungen zwischen 3 und 5 Schuljahren.

Er gliedert sich in eine überwiegend **fachtheoretische Ausbildung** in der Fachschule (schulischer Ausbildungsabschnitt) und eine überwiegend **fachpraktische Ausbildung** in geeigneten Ausbildungsstätten (Berufspraktikum).

Ausbildungsdauer (gesamt)	Voraussetzungen	Dauer: Schulischer Ausbildungsteil	Dauer: Berufspraktikum
3 Jahre	Von Ausbildungsbeginn an steht der Schüler in einem hauptberuflichen sozialpädagogischen Beschäftigungsverhältnis (Vertrag gemäß Fachkräftevereinbarung) in einer geeigneten Einrichtung mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (19,5h) und erfüllt die sonstigen geforderten Zugangsvoraussetzungen für das Berufspraktikum (→ siehe 10 Berufspraktikum)	3 Schuljahre inkl. ein Praktikum im Umfang von 120 Stunden	integriert während des 2. & 3. Schuljahres
4 Jahre	Schüler, die von Beginn der Ausbildung keiner einschlägigen sozialpädagogischen Tätigkeit nachgehen	3 Schuljahre inkl. 12 Wochen Praktikum	anschließendes Berufspraktikum in einem Jahr Vollzeit
5 Jahre	Schüler, die von Beginn der Ausbildung keiner einschlägigen sozialpädagogischen Tätigkeit nachgehen	3 Schuljahre inkl. 12 Wochen Praktikum	anschließendes Berufspraktikum in zwei Jahren Teilzeit

7. Ausbildungsinhalte

Der Unterricht gliedert sich in Lernmodule, die einzeln zertifiziert werden. Leistungsnachweise sind im Verlauf eines Lernmoduls zu erbringen. Am Ende eines Lernmoduls findet eine **abschließende Leistungsfeststellung (aLF)** statt.

Pflichtmodule			
Lernmodul (LM)		Präsenzzeit (Std)	Selbstlernzeit (Std)
1	Eine professionelle Haltung in der Berufsausbildung entwickeln	45	15
2	Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken	120	40
3	Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache	120	40
4	Erziehungs- und Bildungsauftrag im gesellschaftspolitischen Kontext umsetzen	90	30
5	Entwicklungsprozesse beobachten, reflektieren und dokumentieren*	195	65
6	Ganzheitliche Entwicklung in den Bereichen Gesundheit und Bewegung fördern und lebenspraktische Tätigkeiten anleiten	165	55
7	Bildungsprozesse anregen und unterstützen*	195	65
8	Persönlichkeitsentwicklung durch ästhetische Erziehung, kreatives gestalten, Musik, Rhythmik fördern	195	65
9	Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten	120	40
10	Erziehungs- und Bildungsprozesse in Kindertagesstätten gestalten*	195	65
11	Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung gestalten*	210	10
12	Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Arbeit mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gestalten*	120	40
13	Abschlussprojekt (Berufspraktikum)	BP	
Wahlpflichtmodul			
14	Regionalspezifisches Lernmodul	60	20
15	Zusatzqualifizierendes Modul	60	20

* Prüfungsmodule

Alle Lernmodule mit Ausnahme des Lernmoduls Abschlussprojekt müssen spätestens zwei Jahre nach Ablauf der von der Fachschule festgelegten Dauer des schulischen Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein.

8. 12-Wochen Praktikum

Die Schülerinnen und Schüler, welche während ihrer schulischen Ausbildung **keiner einschlägigen sozialpädagogischen Tätigkeit nachgehen**, müssen ein Praktikum von insgesamt **zwölf Wochen** in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten ableisten.

Als Praktikumeinrichtung sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sozial- und sonderpädagogische Praxisfelder geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen erfüllen („Anleiternachweis“) (→ siehe auch 10. Liste anerkannter Praktikumsorte). Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.

Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle und des Praktikanten.

In Summe müssen 12 Wochen à 38,5h Arbeitszeit nachgewiesen werden. Diese Stundenzahl kann über eine regelmäßige (wöchentlich) stündliche, halbtags oder teils tageweise Tätigkeit erworben werden.

Das Zeitfenster in dem die Praktika stattfinden sieht wie folgt aus: zwischen *Beginn der Herbstferien* bis *Ende Januar* des folgenden Kalenderjahres.

Beispiel:

Die Klasse **FSSO21T** beginnt im August 2021 mit dem Unterricht.

Mit Beginn der Herbstferien 2021 kann das erste 6-Wochen- Praktikum gestartet werden und muss bis Ende Januar 2022 absolviert sein.

Das zweite 6-Wochen-Praktikum kann demnach mit Beginn der Herbstferien 2022 begonnen werden und muss bis Ende Januar 2023 beendet sein.

9. 120-Stunden Praktikum

Die Schülerinnen und Schüler, welche während ihrer schulischen Ausbildung **einer einschlägigen sozialpädagogischen Tätigkeit nachgehen**, müssen ein Praktikum von insgesamt **120 Wochenstunden** ableisten. Das Praktikum muss in einem anderen Arbeitsfeld als das eigene Beschäftigungsfeld absolviert werden.

Als Praktikumsinstitution sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sozial- und sonderpädagogische Praxisfelder geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen erfüllen („Anleiternachweis“) (→ siehe auch 10. Liste anerkannter Praktikumsorte). Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.

Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle und des Praktikanten.

In Summe müssen 3 Wochen à 40h Arbeitszeit nachgewiesen werden. Diese Stundenzahl kann über eine regelmäßige (wöchentlich) stündliche, halbtags oder teils tageweise Tätigkeit erworben werden.

Das Zeitfenster in dem das Praktikum stattfinden soll:
zwischen *Anfang Januar bis Ende April im erste Ausbildungsjahr.*

10. Liste anerkannter Praktikumsorte (→ auch Berufspraktikum)

Die folgende Zusammenstellung gilt nach dem Fachkonferenzbeschluss Sozialpädagogik im Herbst 2011 für die Schulformen der HBFSO und FSSO.

Die notwendigen Praktika, die im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung absolviert werden, können nur in folgenden Bereichen absolviert werden.

Kinderbetreuung

- Kinderkrippe
- Kindergarten
- Kinderhort
- Kindertagesstätte

Sozialwesen:

- Kinderheime
- Kinder in der Tagespflege
- Heime für Kinder und Jugendliche ohne oder mit besonderem Schwerpunkt (Mutter-Kind-Heime)

Heilpädagogische Institutionen:

- Integrative Einrichtungen zur Kinder- und Jugendbetreuung
- in Ausnahmen Werkstätten
- Wohngruppen

Ausschluss:

Die vorgesehenen Praktika **dürfen nicht** in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Lehrtätigkeit oder Beratungstätigkeit
- Sprachschulen
- Schulen, in denen ein Unterrichtseinsatz vorgesehen ist.
- Kommerzielle bzw. private Bildungs- und Erziehungsanbieter!

11. Berufspraktikum (im Anschluss an drei Jahren Abendschule)

Das Berufspraktikum ist in geeigneten Ausbildungsstätten (siehe 9. anerkannte Praktikumsorte) im näheren Umkreis (50 km) der Karl-Hofmann-Schule abzuleisten. In der Ausbildungsstätte muss zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung *und* der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein.

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll befähigt werden,

1. die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,

2. Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,

3. eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,

4. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,

5. in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und

6. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

Das Berufspraktikum endet mit Ablauf der im Praktikumsvertrag festgelegten Ausbildungszeit. Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüberhinausgehende Zeit.

Das Berufspraktikum wird nach einem Rahmenplan durchgeführt.

Es wird von der Fachschule betreut und begleitet

Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten haben monatlich mindestens einmal, mit Ausnahme in den Ferien, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die von der Fachschule durchgeführt wird und für die sie von der Ausbildungsstätte freigestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient der Vertiefung und Ergänzung sowie der Umsetzung der im schulischen Ausbildungsabschnitt erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in der Organisationsform des Blockunterrichts durchgeführt werden. Die Arbeitsgemeinschaften an der Karl-Hofmann-Schule finden i.d.R. freitags statt.

Die Arbeitsstelle ermöglicht die Durchführung eines Abschlussprojektes, die Teilnahme an der Abschlussprüfung und erstellt einen Bericht über die fachlichen Leistungen des Berufspraktikanten.

Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des schulischen Ausbildungsabschnitts erfolgreich abgeschlossen sein

11.1 Zulassung Berufspraktikum

Die Zulassung zum Berufspraktikum erfolgt, wenn

- ⇒ das Eingangsmodul (LM 1) und
- ⇒ mind. ein fachrichtungsbezogenes Modul sowie
- ⇒ das von der Schule an den Beginn der Ausbildung gelegte Lernmodul, in dem die Prüfung erfolgt, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Zulassung erfolgt frühestens nach dem ersten Schuljahr.

11.2 Lernmodul Abschlussprojekt

Das Lernmodul Abschlussprojekt wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften (AG´s) durchgeführt. In diesem Lernmodul fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und lernmodulübergreifend angelegt sein. Sie baut auf den im Verlauf des Bildungsgangs abgeschlossenen Lernmodulen auf. Die Projektarbeit ist zu dokumentieren.

Besonderheit für die Schülerinnen und Schüler, welche das Berufspraktikum integrieren:

Um die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig an die Projektarbeit heranzuführen, finden die ersten Arbeitsgemeinschaften bereits im zweiten Ausbildungsjahr statt. Ob die Veranstaltungen am Vormittag oder in Abendform stattfinden werden, wird aufgrund von schulorganisatorischen Gründen entschieden.

Die Arbeitsgemeinschaften fanden bisher an der Karl-Hofmann-Schule in der Regel an einem Freitag oder Montag (vormittags) statt. Die entsprechenden Termine werden in der Eröffnungsveranstaltung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, in dem die AG´s beginnen, bekannt gegeben.

12. Mögliche Verträge

Kooperationsvereinbarung

Mit Schülerinnen und Schülern, die von Beginn der Ausbildung einer sozialpädagogischen Tätigkeit nachgehen, wird ab dem 2. Ausbildungsjahr ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, sofern das Berufspraktikum integriert werden soll. Als Voraussetzung für die Schließung des Kooperationsvertrages müssen der Schule zu Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen, vom Arbeitgeber bestätigt, vorgelegt werden:

- ⇒ Kopie und Original des Arbeitsvertrages,
- ⇒ Bescheinigung der aktuellen Arbeitszeiten,
- ⇒ Aufführung der derzeitigen Tätigkeiten.

Um die Tätigkeit auch als Berufspraktikum anerkennen zu lassen, benötigt die Schülerin oder der Schüler eine Anleitung mit berufspädagogischer Qualifikation.

Praktikumsvertrag

Mit Schülerinnen und Schülern, die keiner sozialpädagogischen Tätigkeit nachgehen, wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen, sobald sie mit dem 12-Wochen-Praktikum beginnen. Auch für das 120-Stunden-Praktikum muss ein Praktikumsvertrag geschlossen werden.

Der Vertrag muss von

- ⇒ seitens der Einrichtung,
- ⇒ seitens der Praktikantin/ des Praktikanten unterschrieben und
- ⇒ von der Fachschule genehmigt werden.

Der Praktikantin oder dem Praktikanten muss von der Einrichtung eine Anleitung zur Seite gestellt werden, die eine Praxisanleiterfortbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Fortbildung gemäß der "trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung" nachweisen kann.

Ausbildungsvertrag über das Berufspraktikum

Mit Schülerinnen und Schülern, die nach ihrem schulischen Ausbildungsabschnitt ihr Berufspraktikum antreten, wird ein Ausbildungsvertrag über das Berufspraktikum abgeschlossen. Der Vertrag muss seitens der Einrichtung und der Praktikantin / des Praktikanten unterschrieben sowie von der Fachschule genehmigt werden. Der Praktikantin/dem Praktikanten muss von der Einrichtung eine Anleitung zur Seite gestellt werden, die eine Praxisanleiterfortbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Fortbildung gemäß der "trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung" nachweisen kann.

13. Abschluss

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung am Ende des Berufspraktikums berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“.

Der Abschluss berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.

14. Ansprechpartner und weitere Informationen

Bereichsleitung Fachschule Sozialwesen:

Frau Andrea Köppel

Studiendirektorin

Tel.: 06241 / 853 4315

koeppel@biz-worms.de

Homepage: Karl-Hofmann-Schule

<http://khsw.biz-worms.de/index.php?id=fsso>

